



Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock

Tel. 0381 / 25269-0  
Fax 0381 / 25269-29  
[info@ksr-hro.de](mailto:info@ksr-hro.de)  
[www.ksr-hro.de](http://www.ksr-hro.de)

KSR Kaiser und Westphal  
Steuerberater  
PartG mbB  
AG Rostock PR 67

## JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2024

**WARRANTI Holding SE**

Knesebeckstraße 62/63

10719 Berlin

### **Bescheinigung**

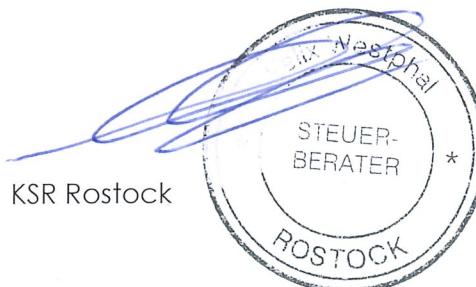
Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung - der

**WARRANTI Holding SE**

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Rostock, den 24. Oktober 2025



KSR Rostock

Bilanz zum 31.12.2024

WARRANTI Holding SE

Berlin

TIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		4.920.000,00	4.920.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.584,00		13.167,00	II. Kapitalrücklage		63.514.210,00	63.514.210,00
II. Finanzanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Beteiligungen	56.057.559,50	56.022.809,50		1. andere Gewinnrücklagen		88.160,16	88.160,16
Summe Anlagevermögen	56.064.143,50	56.035.976,50		IV. Verlustvortrag		12.187.682,59	12.112.346,07
<b>B. Umlaufvermögen</b>							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				V. Jahresüberschuss		127.243,60	75.336,52
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	359.009,81		283.474,35	Summe Eigenkapital		56.461.931,17	56.334.687,57
2. sonstige Vermögensgegenstände	489.558,79		319.200,37				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 120.000,00 (EUR 20.000,00)		848.568,60	602.674,72				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		5.672,05	11,27	<b>B. Rückstellungen</b>		104.219,00	107.574,45
Summe Umlaufvermögen		854.240,65	602.685,99	1. sonstige Rückstellungen			
				C. Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	142.452,95		145.724,07
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 142.452,95 (EUR 145.724,07)			
				2. sonstige Verbindlichkeiten	209.781,03		50.676,40
				- davon aus Steuern EUR 24.412,91 (EUR 0,00)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 209.781,03 (EUR 50.676,40)			
						352.233,98	196.400,47
						56.918.384,15	56.638.662,49
		<b>56.918.384,15</b>	<b>56.638.662,49</b>				

Berlin, den 24. Oktober 2025

## Uhrinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

RANTTI Holding SE

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		223.000,00	0,00
<b>2. Gesamtleistung</b>		<b>223.000,00</b>	<b>0,00</b>
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	105.000,00		0,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	698,45		0,00
		105.698,45	0,00
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		83.749,00	0,00
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.583,00	6.583,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	17.384,00		0,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	0,00		320,00
c) verschiedene betriebliche Kosten	97.569,99		80.545,40
d) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	773,50		0,00
		115.727,49	80.865,40
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		13.013,65	12.112,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		8.409,01	0,12
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>127.243,60</b>	<b>75.336,52-</b>
<b>10. Jahresüberschuss</b>		<b>127.243,60</b>	<b>75.336,52-</b>

nnachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

ANTI Holding SE

/A

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</b>				
27	EDV-Software, entgeltl. erworben	6.584,00	13.167,00	
<b>Beteiligungen</b>				
517	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft	56.057.559,50	56.022.809,50	
<b>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</b>				
1594	Forderungen gegen verbund. Unternehmen	359.009,81	283.474,35	
<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1361	Auslagen warranti Services GmbH	50.244,44	35.375,72	
1501	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	12.000,00	12.000,00	
1502	Sonstige Vermögensgegenstände (g.1 J)	100.000,00	0,00	
1550	Darlehen (sonstige VermG)	5.000,00	0,00	
1551	Darlehen Rlz bis 1 J. (sonstige VermG)	54.775,39	0,00	
1552	Darlehen Napp	200.000,00	200.000,00	
1553	Darlehen Scheinwelt GbR	35.466,41	35.466,41	
1555	Darlehen Rlz > 1 J. (sonstige VermG)	20.000,00	20.000,00	
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	93,33	0,00	
1766	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	0,01	0,00	
1791	Umsatzsteuer frühere Jahre	11.979,21	5.099,80	
		489.558,79	307.941,93	
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	7.964,89	
1776	Umsatzsteuer 19%	0,00	1.596,64	
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00	1.989,22	
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	0,00	6.879,41	
		0,00	11.258,44	
		489.558,79	319.200,37	
<b>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 120.000,00 (EUR 20.000,00)</b>				
1502	Sonstige Vermögensgegenstände (g.1 J)			
1555	Darlehen Rlz > 1 J. (sonstige VermG)			
<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>				
1200	Bank	5.672,05	11,27	
		56.918.384,15	56.638.662,49	

Bennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

RANTI Holding SE

1  
SIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Gezeichnetes Kapital</b>			
800	Gezeichnetes Kapital		4.920.000,00	4.920.000,00
	<b>Kapitalrücklage</b>			
840	Kapitalrücklage	990.250,00		990.250,00
841	Kapitalrücklage/Anteile ü. Nennbetrag	7.200.000,00		7.200.000,00
844	Kapitalrückl. durch Zuzahlungen in EK	<u>55.323.960,00</u>		<u>55.323.960,00</u>
		63.514.210,00		63.514.210,00
	<b>andere Gewinnrücklagen</b>			
848	Gewinnrücklage Erwerb eigener Anteile		88.160,16	88.160,16
	<b>Verlustvortrag</b>			
868	Verlustvortrag vor Verwendung		12.187.682,59	12.112.346,07
	<b>Jahresüberschuss</b>			
	Jahresüberschuss		127.243,60	75.336,52-
	<b>sonstige Rückstellungen</b>			
970	Sonstige Rückstellungen	92.000,00		87.500,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>12.219,00</u>		<u>20.074,45</u>
		104.219,00		107.574,45
	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		142.452,95	145.724,07
	<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 142.452,95 (EUR 145.724,07)</b>			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
	<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		6.446,40
1705	Darlehen (sonstige VB)	<u>185.368,12</u>		<u>44.230,00</u>
		185.368,12		50.676,40
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	13.578,07-		0,00
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	9.509,60-		0,00
1776	Umsatzsteuer 19%	42.370,01		0,00
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	9.509,60		0,00
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>4.379,03-</u>		<u>0,00</u>
		24.412,91		0,00
			209.781,03	50.676,40
	<b>davon aus Steuern EUR 24.412,91 (EUR 0,00)</b>			
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
	<b>Rag</b>		56.918.384,15	56.638.662,49

ennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

RANTI Holding SE

SIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
rag			56.918.384,15	56.638.662,49
	<b>davon aus Steuern EUR 24.412,91 (EUR 0,00)</b>			
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%			
1776	Umsatzsteuer 19%			
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
1790	Umsatzsteuer Vorjahr			
	<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 209.781,03 (EUR 50.676,40)</b>			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten			
1705	Darlehen (sonstige VB)			
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%			
1776	Umsatzsteuer 19%			
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
1790	Umsatzsteuer Vorjahr			
			<b>56.918.384,15</b>	<b>56.638.662,49</b>

ennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

RANTI Holding SE

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Umsatzerlöse</b>			
8400	Erlöse 19% USt		223.000,00	0,00
	<b>Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschrei- bungen zu Gegenständen des Anlagevermö- gens</b>			
2723	Erträge Veräuß.Ant. KapGes z.T. stfrei		105.000,00	0,00
	<b>Erträge aus der Auflösung von Rückstellun- gen</b>			
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen		698,45	0,00
	<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>			
3100	Fremdleistungen	33.698,51		0,00
3160	Leistungen § 13b UStG mit VoSt-Abzug	50.050,49		0,00
			83.749,00	0,00
	<b>Abschreibungen</b>			
	<b>auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>			
4822	Abschreibung immaterielle VermG		6.583,00	6.583,00
	<b>Raumkosten</b>			
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		17.384,00	0,00
	<b>Versicherungen, Beiträge und Abgaben</b>			
4380	Beiträge	0,00		280,00
4390	Sonstige Abgaben	0,00		40,00
			0,00	320,00
	<b>verschiedene betriebliche Kosten</b>			
2385	Nicht abziehbare AR-Vergütungen	21.000,00		21.000,00
2386	Abziehbare Aufsichtsratsvergütung	21.000,00		21.000,00
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.685,17		2.302,74
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	34.275,00		8.690,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	3.665,30		17.162,07
4955	Buchführungskosten	1.500,00		0,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	11.000,00		10.000,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	444,52		390,59
			97.569,99	80.545,40
	<b>übrige sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
2020	Periodenfremde Aufwendungen		773,50	0,00
	<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		13.013,65	12.112,00
	ertrag		135.652,61	75.336,40-

Intennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024  
**RRANTI Holding SE**

			Geschäftsjahr	Vorjahr
	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
trag			135.652,61	75.336,40-
		<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		
	2110	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	0,00	0,12
	2120	Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	<u>8.409,01</u>	<u>0,00</u>
			8.409,01	0,12
		<b>Jahresüberschuss</b>	<b>127.243,60</b>	<b>75.336,52-</b>

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

genden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge<sup>1</sup> zwischen Steuerberatern<sup>2</sup> und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## Umfang und Ausführung des Auftrags

Der Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.

Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.

Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

## Schwiegerheitspflicht

Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegerheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegerheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

Die Verschwiegerheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegerheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

Setzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.

Der Steuerberater ist von der Verschwiegerheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegerheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## Wirkung Dritter

Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>3</sup>

Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegerheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

## Haftungsbeseitigung

Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## Haftung

Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen, anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €<sup>4</sup> (in Worten: eine Million) € begrenzt.<sup>5</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

Bei abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufserklärung für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt 007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten“ zu beachten.

Ein Betrag einzusetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die mögliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Der Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Soziätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer ständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb ist eine vereinbarte, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate von Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

## 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfällen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftraggebers Inhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters auf die Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmenden Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## 9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsbereich des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeiten vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt ist. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

## 10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hier von abweichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hier von abweichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

## 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>6</sup>

## 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

- Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

6 Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.